

Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –GkZ- in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein –GO- wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.04.2001 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Heide, Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt und Wesseln bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland“. Er hat seinen Sitz in Heide.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstättenplätzen und Tagespflegestellen für den Bereich der Verbandsmitglieder sicherzustellen und eine zeitgemäße Betreuung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck unterhält der Zweckverband Kindertagesstätten und Tagespflegestellen im Verbandsgebiet. Anzahl und Struktur der Einrichtungen richten sich nach dem Bedarf, insbesondere nach den Zielplanungen des Kreises Dithmarschen als örtlichem Jugendhilfeträger.

Darüber hinaus kann der Zweckverband Geschäfts- und Wirtschaftsführungen für Kindertageseinrichtungen im Verbandsgebiet übernehmen.

Der Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus dem KiTaG und dieser Verbandssatzung ergebenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 3 a

Gemeinnützigkeit

Die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen des Zweckverbandes verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Ziffer 1 der Abgabenordnung).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung und Erziehung von Kindern.

Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heide und die Gemeinden des Amtes KLG Weddingstedt erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Stadt Heide und die Gemeinden des Amtes KLG Weddingstedt erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das verbleibende Vermögen; sie haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Im Verhinderungsfall aus deren entsandten Stellvertretungen.

Die Stadt Heide kann zwei weitere Vertreterinnen/Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, die nach § 40 GO von der Ratsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind, so dass der Verbandsversammlung insgesamt 8 Mitglieder angehören.

Für die weiteren Vertreterinnen/Vertreter können Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden, die die weiteren Vertreterinnen/Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt.

- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Gemeinden Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt und Wesseln haben so viele Stimmen, wie diese nach der Amtsordnung für Schleswig-Holstein für die jeweilige Wahlzeit einschließlich der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Mitglieder in den Amtsausschuss entsenden. Die Stadt Heide hat so viele Stimmen wie die übrigen Verbandsmitglieder zusammen.

Die Stimmen der Stadt werden auf die drei von der Stadt entsandten Mitglieder gleichmäßig verteilt. Sollte sich die Stimmenzahl der verbandsangehörigen Gemeinden im Amtsausschuss ändern, so ändern sich die Stimmenanteile der Vertreterinnen/ Vertreter der Stadt gleichzeitig auf diese Gesamtzahl. Sind diese Stimmen nicht durch drei teilbar, so findet die Anpassung bei den Stimmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Heide statt.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorsteherin einzu-berufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die allein oder gemeinsam mit anderen mindestens ein Drittel der Stimmen nach § 5 Abs. 2 auf sich vereinigen, es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 7

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet den Zweckverband nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher werden alle Aufgaben übertragen, soweit sie nicht nach dieser Satzung oder nach § 10 GKZ i.V. m. § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören können.

Aufgabengebiet : Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten

b) Personalausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet : Mitwirkung bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von KiTa-Leiter/Innen und den Bediensteten der Geschäftsstelle.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19 v.H. des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (5) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Verbandsversammlung und den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der

Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 50,-- DM (ab 01.01.2002 € 25,00).

- (6) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Verbandsversammlung und den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,-- DM (ab 01.01.2002 € 7,50). Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Verbandsversammlung und den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Absatz 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.
- (8) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Verbandsversammlung und den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes geltenden Bestimmungen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes geltenden Bestimmungen.

§ 10

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Einzelne Querschnittsfunktionen werden durch die Stadt Heide nach Maßgabe des dieser Satzung zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag wahrgenommen.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Jahre 2010 ausschließlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere die Zuschüsse Dritter, Teilnahmebeiträge, Ausgleichsbeiträge, Ausgleichsleistungen für Sozialstaffelausfälle, sowie Kostenzuschüsse nach § 25 und Kostenausgleichsbeiträge nach § 25 a KiTaG nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach der Zahl der die Einrichtung besuchenden Kinder mit Hauptwohnsitz im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder und zwar nach dem Stand vom 1. Juni und 1. November des betreffenden Jahres.
- (3) Der ungedeckte Finanzbedarf des jeweiligen Haushaltsjahres nach Abs. 1 wird in Höhe von 7/12 im Verhältnis der Kinderzahlen am 1. Juni und in Höhe von 5/12 im Verhältnis der Kinderzahlen am 1. November als Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.
- (4) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass Kostenvorschüsse zur Deckung der laufenden Kosten von den Verbandsmitgliedern erhoben werden. Die Kostenvorschüsse sind in Anlehnung an die zuletzt festgesetzten Umlagen zu bemessen. Besteht ein wesentlich abweichender Finanzbedarf, sind die Kostenvorschüsse der einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der zuletzt erhobenen Umlagen zueinander festzusetzen. Solange der Umlageschlüssel nicht bekannt ist, sind die Kostenvorschüsse im Verhältnis zueinander nach § 15 Abs. 2 Sätze 1 – 4 zu erheben.

§ 13

aufgehoben

§ 14

Teilnahmebeiträge, Kostenträgerschaft

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten- und Tagespflegeplätze werden Teilnahmebeiträge erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 15

Belegungsrechte

- (1) Grundlage der Belegung ist eine Warteliste, die chronologisch und nach Art der Betreuung getrennt, für jedes Verbandsmitglied geführt wird. Bei der Belegung der Plätze finden die §§ 24 und 24 a SGB VIII Anwendung.
- (2) Den Verbandsmitgliedern steht grundsätzlich ein anteiliges Recht auf Belegung der vorhandenen Kindertagesstättenplätze –getrennt nach der Art der Betreuung- zu. Der Anteil der Stadt Heide beträgt jeweils die Hälfte der Plätze. Die jeweils andere Hälfte verteilt sich auf die übrigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Maßgeblich ist der jeweils letzte Stand der statistischen Fortschreibung. Sofern Anmeldungen aus dem Bereich eines Verbandsmitgliedes das jeweilige anteilige Belegungsrecht bis zum 15.06. eines jeden Jahres nicht ausschöpfen, ist der Zweckverband berechtigt, die jeweils verbleibenden Betreuungsplätze an Bewerber aus dem Bereichen anderer Verbandsmitglieder zu vergeben. Bei dieser weiteren Vergabe gilt die vorstehend beschriebene Zuteilungsregel entsprechend.

- (3) Soweit der Bedarf an Betreuungsplätzen aus dem Bereich des Verbandsgebietes das Betreuungsangebot nicht ausfüllt, können Bewerberinnen und Bewerber aus Gemeinden außerhalb des Verbandsgebietes berücksichtigt werden. Regelungen für das Aufnahmeverfahren werden durch die Verbandsversammlung nach Anhörung des Beirates für die jeweilige Einrichtung erlassen.

§ 16

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Zweckverbandsvermögen

Der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgender Wertgrenze, Vermögensgegenstände zu erwerben und über Zweckverbandsvermögen zu verfügen:

- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von DM 10.000,00 (ab 01.01.2002 € 5.000,00);
- b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von DM 5.000,00 (ab 01.01.2002 € 2.500,00);
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und andere Rechten bis zum Wert von DM 500,00 (ab 01.01.2002 € 250,00).

§ 17

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von DM 10.000,00 (ab 01.01.2002 € 5.000,00), bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich DM 1.000,00 (ab 01.01.2002 € 500,00), halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von DM 50.000,00 (ab 01.01.2002 € 25.000,00), bei wiederkehrenden Leistungen von DM 5.000,00 (ab 01.01.2002 € 2.500,00) hält.

§ 18

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert DM 5.000,00 (ab 01.01.2002 € 2.500,00), bei wiederkehrenden Leistungen monatlich DM 500,00 (ab 01.01.2002 € 250,00), nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11

Abs. 2 GKZ entsprechen. Satz 1 gilt nicht für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 19

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 20

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 21

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 22

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern im Rahmen ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 23

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern der Ausschüsse des Zweckverbandes bei den Betroffenen gemäß § 13 und § 26 des LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern und zu verarbeiten.

§ 24

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 4, § 6 Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) auf der Internetseite des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland, www.zv-kita.de, bekannt gemacht. Im gleichen Zuge erfolgt ein Hinweis unter Angabe der Internetadresse des ZV KiTa Heide-Umland in der Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist gemäß § 7 i.V. m. § 4 Abs. 1 BekanntVO mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Satzungstext auf der Internetseite bereitgestellt worden ist. Der Hinweis in der Zeitung muss innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet erfolgen. Der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtssetzungsvorhaben betreffen.

- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ebenfalls in der Form der Bekanntmachung des Absatzes 1.

§ 25

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31.05.1992 einschl. der 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein am 23.07.2001 erteilt.

Heide, den 21.08.2001

Jahns
Verbandsvorsteherin

- Inkl. Einarbeitung der 1. Änderung (§ 15 Abs. 1)
- Inkl. Einarbeitung der 2. Änderung (§ 3 a)
- Inkl. Einarbeitung der 3. Änderung (§ 3a Satz 5 u. 6, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 u. 4, § 13)
- Inkl. Einarbeitung der 4. Änderung (§ 15 Abs. 1 u. § 24 Abs. 1)
- Inkl. Einarbeitung der 5. Änderung (§ 15 Abs. 1)
- Inkl. Einarbeitung der 6. Änderung (§ 11 Abs. 2)
- Inkl. Einarbeitung der 7. Änderung (§ 24 Abs. 1 - 2)
- Inkl. Einarbeitung der 8. Änderung (§ 5 Abs. 1 -3)